



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

# **Parlamentarische Initiative «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen»**

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse  
(Ergebnisbericht)

Bern, 14. Februar 2025

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Übersicht über die Vernehmlassung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisse der Vernehmlassung</b>	<b>4</b>
3.1	Stellungnahme zur Revision als Ganzes .....	4
3.2	Stellungnahmen zu verschiedenen Themenbereichen .....	5
3.2.1	Parteivereinbarungen als neues Kriterium zur Bestimmung des Rechtsstatus....	5
3.2.1.1	Schutz der Arbeitnehmenden	5
3.2.1.2	Wirtschaftliche Entwicklung	7
3.2.1.3	Unlauterer Wettbewerb	8
3.2.1.4	Rechtsunsicherheit	8
3.2.2	Unterstützung bei der Abrechnung von Selbstständigerwerbenden .....	9
3.3	Stellungnahmen zu den Bestimmungen .....	10
3.3.1	Artikel 12 Absatz 3 ATSG .....	10
3.3.2	Artikel 12 Absatz 4 ATSG .....	10
3.3.3	Artikel 14 Absatz 4bis AHVG .....	10
<b>4</b>	<b>Anhang / Annexe / Allegato</b>	<b>11</b>

## 1 Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Am 5. Juli 2024 eröffnete die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht. Die Vernehmlassung dauerte bis 1. November 2024.

Die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist im Sozialversicherungsrecht zentral, nicht nur, weil sich der Status auf die Beitragspflicht und die Höhe der geschuldeten Beiträge auswirkt, sondern auch, weil sich der soziale Schutz für Arbeitnehmende und für Selbstständigerwerbende voneinander unterscheidet.

Die SGK-N ist der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatuts die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmern hemmen kann. Gleichzeitig ist evident, dass sich die aktuelle Praxis im Vollzug in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Direktbetroffene auswirkt. Ihrer Ansicht nach vermag die derzeitige Rechtslage das von den Vertragsparteien gewünschte Resultat nicht immer zu erreichen, da die Vollzugsbehörden oder auch die Gerichte nicht selten gegen den Willen der Betroffenen entscheiden. Eine Minderheit der Kommission (*Minderheit Meyer Mattea*) will nicht auf das Geschäft eintreten, da ihrer Ansicht nach in diesem Bereich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Um die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen, die soziale Absicherung von Selbstständigen zu verbessern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, will die Kommission die Hauptkriterien für die Bestimmung des Beitragsstatus im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verankern. Für die Abgrenzung sollen neben den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien – die organisatorische Unterordnung und das unternehmerische Risiko – auch allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt werden. Die Parteivereinbarungen wären nur in Grenzfällen ausschlaggebend, in denen sich mit den objektiven Kriterien der Status nicht bestimmen lässt. Eine Kommissionsminderheit (*Minderheit Silberschmidt*) möchte, dass den Parteivereinbarungen das gleiche Gewicht beigemessen wird wie den von der Rechtsprechung entwickelten objektiven Kriterien. Die SGK-N möchte, dass der Bundesrat diese Kriterien auf Verordnungsebene festlegt. Zudem möchte sie die Möglichkeit vorsehen, dass Dritte, wie z. B. Plattformunternehmen, die Selbstständigerwerbenden bei der Abrechnung der Beiträge unterstützen können.

## 2 Übersicht über die Vernehmlassung

Die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie die Dachverbände der Wirtschaft und die weiteren betroffenen Kreise wurden eingeladen, sich zum Gesetzesentwurf sowie zum erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden 51 Adressaten angeschrieben. Bei der SGK-N gingen zu den Bestimmungen der Revisionsvorlage 60 Rückmeldungen von eingeladenen und spontanen Vernehmlassungsteilnehmenden ein.

Adressaten	Anzahl eingeladene Teilnehmende	Anzahl Stellungnahmen und Rückmeldungen (inkl. ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme)
Kantone und Konferenz der Kantonsregierungen	27	25
Politische Parteien und Gruppierungen	10	5

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1 <sup>1</sup>
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	6
Weitere interessierte Organisationen, Durchführungsstellen und Kreise	3	3
Spontan eingereichte Stellungnahmen	–	20
<b>Total</b>	<b>51</b>	<b>60</b>

Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingereichten Stellungnahmen können auf folgender Seite eingesehen werden: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen.

### 3 Ergebnisse der Vernehmlassung

#### 3.1 Stellungnahme zur Revision als Ganzes

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden (20 Kantone und 16 andere Teilnehmende: **AI, AR, BE, BS, BL, FR, GE, GL, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZH, Grüne, SPS, sbv, SGB, Travail.Suisse, KKAK, VVAK, SUVA, Syndicom, Allpura, FER, HotellerieSuisse, SBV, Stadt Lausanne, Swisstaffing und Zustellung Schweiz**) lehnt die Vorlage als Ganzes ab.

Nur 4 Teilnehmende (2 Kantone und 2 andere Teilnehmende: **AG, LU, Handel Schweiz und VZH**) heissen den Vorentwurf gemäss dem Mehrheitsantrag der SGK-N gut.

Bei den übrigen fällt die Zustimmung nuancierter aus oder wird an Bedingungen geknüpft. So lehnt die Hälfte der Mitglieder des **SAV** den Entwurf ab; der Verband formuliert daher keine gemeinsame Stellungnahme. Die befürwortenden Stimmen betonen, dass der Sozialversicherungsschutz nicht gefährdet werden dürfe und fordern eine angemessene Aufklärung der Selbstständigerwerbenden. **KMU-Forum** und **KFMV** unterstützen die Vorlage, weisen jedoch auf die damit verbundenen Risiken hin und fordern den Bundesrat auf, diese zu berücksichtigen. Für **VD** und **SGV** muss die Vorlage die Risiken (Prekarisierung der Arbeitnehmenden, wachsende Bürokratie und Anzahl Streitigkeiten) berücksichtigen, damit sie unterstützt werden kann. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (**UR und TG**) begrüssen es, dass die anerkannten Abgrenzungskriterien in das Gesetz übernommen werden, weil dies zur Rechtssicherheit beitrage, lehnen jedoch die Vorlage ansonsten ab. **Centre patronal** und **ZG** treten grundsätzlich für eine Verankerung der bestehenden Kriterien im Gesetz ein, verlangen aber, dass der Parteilille lediglich als subsidiäres Kriterium Berücksichtigung findet. Allerdings lehnen sie es ab, Dritte mit der Entrichtung der Beiträge der Selbstständigerwerbenden zu beauftragen. **NE** ist im Gegensatz dazu gegen die Verankerung der Kriterien im Gesetz und die neue Berücksichtigung der Parteevereinbarungen, unterstützt aber die Möglichkeit, dass Dritte die Entrichtung der Beiträge übernehmen können, sofern der Beitragsstatus geklärt ist.

11 Teilnehmende (**SVP, FDP, glp, JFS, JSVP, HKBB, SOHK, Swico, ZHK und das Unternehmen U.**) unterstützen die *Minderheit Silberschmidt*. **Digitalswitzerland** unterstützt diese ebenfalls unter der Bedingung, dass die soziale Sicherheit nicht gefährdet wird.

<sup>1</sup> Der Schweizerische Gemeindeverband hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

## 3.2 Stellungnahmen zu verschiedenen Themenbereichen

### 3.2.1 Parteivereinbarungen als neues Kriterium zur Bestimmung des Rechtsstatus

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden äussern Bedenken, dass das zusätzliche subjektive Kriterium der Parteivereinbarungen zur Bestimmung des Status als arbeitnehmende oder selbstständigerwerbende Person negative Folgen haben könnte.

Für **ZG, SPS, sbv, SGB, SUVA und Syndicom** besteht kein Handlungsbedarf, weil Parteivereinbarungen bereits heute bei der Bestimmung des Rechtsstatus in die Beurteilung einfließen könnten. Für **BL, GL, SG und UR** schafft die Vorlage keinen Mehrwert, da sie nur die heutige Praxis bestätige.

Nachstehend werden die verschiedenen in den Antworten der Teilnehmenden behandelten Themen aufgeführt:

#### 3.2.1.1 Schutz der Arbeitnehmenden

##### *Sozialer Schutz*

**AI, AR, BE, BS, GE, JU, TG, SPS, SAV, SGB, Allpura, Zustellung Schweiz, SBV, Swisstaffing, Syndicom** und **Stadt Lausanne** befürchten eine Schwächung des sozialen Schutzes der Erwerbstätigen, die sich der Auswirkungen der Selbstständigkeit auf ihre soziale Absicherung oft nicht bewusst seien. Eine Aufweichung der Kriterien, die die Anerkennung des Selbstständigenstatus erleichtern würde, hätte möglicherweise zur Folge, dass mehr Selbstständigerwerbende die damit verbundenen Risiken nicht tragen könnten und nicht genügend abgesichert wären. Dies würde die Allgemeinheit insbesondere durch höhere Kosten für Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen (EL) belasten, wenn die Selbstständigerwerbenden kein ausreichendes Einkommen erzielten. Für **Travail.Suisse** hat diese Änderung bedenkliche Konsequenzen; Selbstständige seien nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert und wären damit schlechter sozial abgesichert. Die Arbeitslosenversicherung sei für die von der Vorlage besonders betroffenen Plattformbeschäftigten wichtig. Aus Sicht von Travail.Suisse ist es zwingend, dass Plattformfirmen als Arbeitgebende mit den entsprechenden Pflichten eingestuft werden. Da die Vorlage unklar sei, liessen sich die Anzahl der betroffenen Personen, die Auswirkungen auf die Finanzierung der Sozialversicherungen und die Verteilung der Lasten (z. B. Sozialhilfe und EL) schwer einschätzen. Für **BS, BL, FR, GL, NW, OW, SH, TI, KKAK, VVAK**, und **FER** kann die soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden nicht durch eine Aufweichung des Anerkennungsprozesses verbessert werden. Gerade die bestehenden flexiblen, aber klaren Kriterien gewährleisteten, dass die Marktmacht nicht zulasten der Arbeitnehmenden ausgenutzt werde.

Hinsichtlich der bestehenden Kriterien verweisen **AR, BS, GL, NW, OW, SH, SO, SZ, TI, KKAK, VVAK** und **FER** auf die Studie der Konjunkturforschungsstelle KOF der ETH Zürich, wonach die Schweiz seit Jahren die Rangliste der am stärksten globalisierten Länder anführt. Gemäss den genannten Teilnehmenden wird diese Spitzenposition durch eine adäquate und flexible Regulierung im Bereich der Sozialversicherungen ermöglicht und unterstützt. Wie der Bericht des Bundesrates «Digitalisierung – Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts» (sog. «Flexi-Test-Bericht») vom 17. Oktober 2021 unlängst gezeigt habe, sei das heutige System ausgewogen und flexibel.

Für **AR, FR, GE, NE, NW, OW, SH, SO, TI, VS, Grüne, KKAK, VVAK, SUVA** und **FER** besteht kein Handlungsbedarf, weil die geltende Regelung es den Ausgleichskassen ermögliche, auf neue Entwicklungen und Trends einzugehen; das Bundesgericht setze dabei die klaren Leitlinien und steuere zusätzlich. Aus der Sicht von **GE** und **SAV** darf die wirtschaftliche Freiheit nicht der sozialen Absicherung zuwiderlaufen. Das **Centre patronal** betont ebenfalls, dass die geltende Regelung auf objektiven Fakten beruhe und dass sie einheitlich und fair angewandt werde. Die Einbeziehung rein privatrechtlicher Ansätze trage nicht zur Verbesserung der sozialen Absicherung bei. **Centre patronal**

und **FER** ergänzen, dass die Achtung der unternehmerischen Freiheit und die soziale Absicherung durch die Auslegung der bestehenden, klaren und nachvollziehbaren Kriterien gewährleistet werden könne. Wie **GE** erwähnt, hat das Bundesgericht vor Kurzem daran erinnert, dass der Status nach den tatsächlichen Verhältnissen bestimmt werden müsse. Die Zulassung von Parteivereinbarungen würde den sozialen Schutz schwächen.

**VD** befürchtet wegen der divergierenden Interessen der Parteien ebenfalls eine Aufweichung der sozialen Absicherung der prekären Arbeitnehmenden, hält aber das Risiko für begrenzt, weil die allfälligen Parteivereinbarungen nur ein untergeordnetes Kriterium bildeten. **VD** betont jedoch, dass beim Vollzug jeglicher Prekarisierung vorgebeugt werden müsse.

Die **SUVA** lehnt den Vorentwurf ab; im Fall einer Annahme sollten die Parteivereinbarungen nur bei hohen Entgelten angewendet werden dürfen (konkret ab 80 % des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes in der Unfallversicherung, also rund CHF 120 000, und dies auch nur dann, wenn keine wirtschaftliche Abhängigkeit von einem einzigen Auftraggeber bestehe). Der **SAV** schlägt vor, für die Gültigkeit des Parteiwillens zusätzlich einen Nachweis zu verlangen, gemäss dem sich die Vertragsparteien über sämtliche rechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der selbstständigen Tätigkeit im Klaren und damit einverstanden sind. **VZH** und **ZHK** fordern eine Aufklärungspflicht gegenüber den von den Auswirkungen der Parteivereinbarungen betroffenen Arbeitnehmenden.

#### ***Koordination mit dem Arbeitsrecht***

**BE, GE, TG, SPS, SGB, Allpura, Stadt Lausanne** und **Zustellung Schweiz** plädieren dafür, dass stets auf die tatsächlichen Verhältnisse zwischen den Parteien abgestellt wird, um irreführend formulierte Verträge und eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und der sozialrechtlichen Situation zu verhindern. Da die Vertragspartner der Selbstständigerwerbenden keine Arbeitgebenden seien, seien sie nicht für Sozialabgaben und die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften verantwortlich (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Höchstarbeitszeiten, Kündigungsfristen, Minimallöhne, Sozialpläne usw.). Mit der neuen Regelung liessen sich diese Vorschriften umgehen. Dadurch werde die Position der in vielen Niedriglohnsektoren tätigen Personen, die dann womöglich Hilfe der Allgemeinheit bräuchten, geschwächt. **Allpura** und **Stadt Lausanne** betonen, dass die Risiken der Arbeitgebenden nicht auf die Erwerbstätigen und die Allgemeinheit abgewälzt werden dürften. Dazu halten **SPS, SGB, SAV, Stadt Lausanne, Syndicom, VZH** und **ZHK** fest, dass der Vorentwurf die arbeitsrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Status als arbeitnehmende Person nicht erwähne und daher das Risiko bestehe, die Parteivereinbarungen auch im Arbeitsrecht berücksichtigen zu müssen, sodass die zum Schutz der Arbeitnehmenden erlassenen zwingenden und halbzwingenden Bestimmungen ihren Sinn verlören. **VZH** und **ZHK** empfehlen dem Bundesrat diesbezüglich, die Regelung der Kriterien für die Bestimmung des Status mit den arbeitsrechtlich relevanten Kriterien zu koordinieren. Wenn im Sozialversicherungsrecht dem Parteiwillen mehr Gewicht beigemessen werde, wäre dies zwar für die Vertragsparteien grundsätzlich vorteilhaft, berge jedoch die Gefahr, dass Fälle zunehmen, in denen die arbeitsrechtliche Qualifikation von der sozialversicherungsrechtlichen abweicht.

#### ***Scheinselbstständigkeit***

Gemäss **GE, GL, JU, NE, SG, ZG, Grüne, SPS, SUVA, HotellerieSuisse** und **Stadt Lausanne** birgt das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen die Gefahr von Missbräuchen und einer Umgehung der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, weil angesichts des Machtgefälles zwischen den Parteien die Verträge nicht frei ausgehandelt werden könnten. Arbeitnehmende würden gelegentlich in die Selbstständigkeit gedrängt, sodass nicht von einer freien Willensäusserung der Parteien die Rede sein könne. **AI, NE, SPS, SGB, HotellerieSuisse, KFMV** und **Syndicom** warnen ebenfalls vor dem Risiko, dass die Selbstständigkeit durch die Arbeitgebenden erzwungen wird und man mit zahlreichen «Scheinselbstständigen» konfrontiert wäre, die unter Druck gesetzt würden, um die Kosten zu senken,

was die Arbeitgebenden und Beschäftigten benachteiligen würde, die ihre Sozialbeiträge vorschriftsgemäss zahlen. Die **Stadt Lausanne** hält die Unterscheidung der Grenzfälle, in denen die Parteivereinbarungen hinzugezogen werden müssten, für schwierig; die Parteien könnten versucht sein, bewusst unklare Verträge zu formulieren, damit die Parteivereinbarungen berücksichtigt würden, wodurch das Risiko von Streitigkeiten zunähme. Zudem seien die Situationen, in denen die Vereinbarungen nichts Bestimmtes regeln, im Vorentwurf nicht vorgesehen.

**SPS, SGB und Syndicom** befürchten, dass die Änderung die Plattformunternehmen veranlassen könnte, alle «De-facto-Angestellten» zur Selbstständigkeit zu zwingen; andere Firmen könnten zulasten des Arbeitnehmerschutzes vermehrt auf unterbezahlte «Freelancerinnen und Freelancer» setzen. Nach Auffassung von **BE** wird der wichtige Schutz der schwächeren Partei in einer Vertragsbeziehung durch die Vorlage nicht gewährleistet.

Die **SUVA** weist darauf hin, dass neben dem Risiko der Scheinselbstständigkeit auch das umgekehrte Problem der Scheinunselbstständigkeit bestehen könne, d. h. Selbstständigerwerbende, die den Arbeitnehmerstatus in Anspruch nehmen möchten.

Das **KMU-Forum** begrüsst den Gesetzesentwurf, der zum Ziel habe, die Rechtssicherheit und die soziale Absicherung der Selbstständigerwerbenden zu verbessern. Allerdings befürchtet es eine Zunahme der Scheinselbstständigkeit, die den Wettbewerb verzerren würde, und verlangt, dieses Risiko bei der Regelung der Kriterien zu berücksichtigen.

Der **KFMV** erachtet es als sinnvoll, die Kriterien ins Gesetz zu integrieren, um sowohl neue Arbeitsformen als auch die wirtschaftliche Realität besser abzubilden. Im Fall traditioneller Tätigkeiten und bestimmter Formen von Plattformarbeit, die oft im Niedriglohnssektor und in potenziell prekären Arbeitsverhältnissen angesiedelt seien, bestehe die Gefahr von Scheinselbstständigkeit zur Senkung der Arbeitskosten, was eine unzureichende soziale Absicherung der Betroffenen zur Folge hätte. In diesen Fällen sei die vorgeschlagene Änderung von Artikel 12 Absatz 4 ATSG unerlässlich, um Missbrauch zu verhindern.

### 3.2.1.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Nach Auffassung von **GL** ist das heutige System zur Statusbestimmung eher starr sowie restriktiv; die Kriterien sollten verstärkt qualitativ statt quantitativ beurteilt werden. Sinnvoll wären daher unternehmerfreundliche Praxisleitlinien, die der Sozialversicherung genügend Spielraum für einen liberalen, unternehmerfreundlichen Vollzug gewährleisten. **Digitalswitzerland** bezeichnet die Berücksichtigung des Parteiwillens ebenfalls als grundlegend und notwendig für die Weiterentwicklung der Plattform-Ökonomie in der Schweiz. Flexibilität dürfe aber nicht zum Abbau der sozialen Sicherheit führen. In Betracht zu ziehen seien Massnahmen, um Plattformdienstleistende über Rechte und Pflichten, die mit der Selbstständigkeit einhergehen, transparent zu informieren, sowie Begleitmassnahmen wie eine allgemeine Versicherungspflicht für Selbstständige in der Unfallversicherung.

Die **glp** betont, es sei explizit nicht Ziel des Initianten, den Versicherungsschutz von Erwerbstätigen zu schwächen, sondern im Gegenteil die soziale Absicherung der Selbstständigen zu stärken, neue Arbeitsmodelle zu ermöglichen und Innovation voranzutreiben. Gemäss der **SVP** soll der Bundesrat die Kriterien im Gesetz regeln und den Vertragspartnern der Selbstständigen ermöglichen, Beiträge zu zahlen, damit der soziale Schutz gewährleistet ist. Für den **KFMV** ist die Gewährleistung der sozialen Absicherung von zentraler Bedeutung; eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen sei angesichts der veränderten Arbeitsrealitäten unerlässlich. Das in der Vorlage vorgesehene mehrstufige Verfahren könne bestehende Unsicherheiten beseitigen und die Beitragszahlung stärken; es müsse jedoch sichergestellt sein, dass dies nicht zum Nachteil der Selbstständigerwerbenden erfolge.

**Handel Schweiz** hält es für sinnvoll und wichtig, den Parteivereinbarungen eine zentrale Rolle zu geben; für KMU bzw. Start-ups solle es möglich sein, mit Partnern zusammenzuarbeiten, ohne diese als Arbeitnehmende beschäftigen zu müssen, und für die Partner, ohne ein Arbeitsverhältnis tätig zu sein. Nach Auffassung der **SVP** müssen Unternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen sowie traditionelle Branchen wie die Hotellerie und das Gesundheitswesen entlastet werden. Durch die Berücksichtigung der Parteivereinbarungen werde der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt. Laut **SOHK und U.** muss der Wille der Parteien mitberücksichtigt werden; jedes Jahr werde mehreren tausend Dienstleistenden der Zugang zur Selbstständigkeit verwehrt und Start-ups müssten den Betrieb einstellen. **U.** erklärt, dass die Plattformunternehmen positive Effekte auf die lokale Wirtschaft hätten. **ZH** beantragt, eine einheitliche Regelung der Plattformtätigkeit zu prüfen.

Laut **VD** erreichen die vorgeschlagenen Änderungen das angestrebte Ziel, nämlich Wirtschaft und Innovation durch eine Flexibilisierung und Förderung des Unternehmertums anzukurbeln. Der Schutz der Arbeitnehmenden müsse jedoch gewahrt bleiben.

### 3.2.1.3 Unlauterer Wettbewerb

**SPS, SGB, Allpura, Hotellerie Suisse, Syndicom und Travail.Suisse** befürchten Wettbewerbsverzerrungen. «Echte» Arbeitgebende müssten sich immer an die Vorgaben des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts halten, insbesondere hinsichtlich Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sowie branchenübliche Löhne, während die Partner der Selbstständigerwerbenden sich mit niedrigeren Entschädigungen ihrer Verantwortung entziehen könnten. Die meisten Arbeitgebenden könnten ihre Arbeitnehmenden nicht zur Selbstständigkeit verpflichten und müssten so die entsprechenden Kosten tragen. Dagegen ziehe Scheinselbstständigkeit tiefere Kosten für das betroffene Unternehmen nach sich, das so wettbewerbsfähiger werde. Es bestehe ein hohes Risiko von Lohndumping, weil die Betroffenen – auch Personen aus dem Ausland – in der Schweiz zu Niedriglöhnen beschäftigt werden könnten.

Der **SGV** unterstützt die wirtschaftliche Freiheit und die Schaffung von für Innovationen und Unternehmensgründungen günstigen Rahmenbedingungen. Die Vorlage fördere dies zwar in einigen Bereichen, bedeute aber auch ein absehbares Risiko für die traditionelle Wirtschaft, weil «Scheinselbstständige» und unlauterer Wettbewerb zulasten der «echten Arbeitgebenden» favorisiert würden. Es sei abzusehen, dass die Vorlage neue Abgrenzungsfragen aufwerfen werde, was für die Selbstständigerwerbenden in den traditionellen Sektoren schädlich sei. Der **SGV** unterstützt das Projekt unter der Voraussetzung, dass diese Risiken berücksichtigt würden.

Nach Ansicht von **AG, BE, Travail.Suisse und Allpura** müssen auch die Vorschriften des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG; SR [823.20](#)) beachtet werden, weil bei der Entscheidung, ob aus entsenderechtlicher Sicht eine Selbstständigkeit vorliegt, auch die sozialversicherungsrechtliche Definition beigezogen werde. Das EntsG, das nur für Arbeitnehmende gilt, lege Mindeststandards und insbesondere Mindestlöhne für entsandte Arbeitskräfte fest. Falls die Parteivereinbarungen künftig eine grössere Rolle spielen würden, bestehe die Gefahr einer Umgehung des EntsG; dies könnte die Wettbewerbsfähigkeit inländischer KMU gefährden, da diese im Vergleich zu ausländischen Unternehmen durch höhere Lohnnebenkosten belastet würden.

### 3.2.1.4 Rechtsunsicherheit

**AR, BS, BL, FR, GE, GL, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, KKAK, VVAK, SUVA und FER** weisen darauf hin, dass es heute nur wenige Streitfälle zur Bestimmung des Status gebe. Laut den Statistiken werde

nur in 0,5 Prozent der Fälle der Rechtsweg beschritten. Die Anzahl Streitfälle bilde ein verlässliches Indiz dafür, ob eine ungeklärte oder strittige Situation vorliege; aktuell treffe dies nicht zu. Die Berücksichtigung des Parteiwillens würde hingegen die Rechtssicherheit untergraben und zu einer Zunahme von Streitfällen führen.

Nach Auffassung zahlreicher Vernehmlassungsteilnehmender (**AR, BS, FR, GL, NW, OW, SH, SO, TG, TI, Grüne, sbv und Travail.Suisse**) würde die neue Berücksichtigung des Parteiwillens mehr Unsicherheiten und Unklarheiten schaffen und zu einer Zunahme kostspieliger Streitfälle führen.

Laut **FR, NW, OW, SH, SO, TI, KKAK und VVAK** hat bisher einzig die Plattform Über Probleme berichtet, was auch in anderen Ländern im Sozialversicherungsbereich der Fall gewesen sei. Das Bundesgericht habe aber die Lage inzwischen klären können.

Nach Auffassung von **BE** und **SUVA** besteht ein gewisses Risiko, dass bei Eintritt des Versicherungsfalls nachträglich die Gültigkeit einer Vereinbarung infrage gestellt wird; dies hätte weitere aufwändige Rechtsstreitigkeiten zur Folge. **Allpura** und **HotellerieSuisse** stützen dieses Argument und erklären, dass die Vereinbarungen im Vorfeld nicht systematisch geprüft würden. **TG** befürchtet auch eine Zunahme der Rechtsstreitigkeiten, wenn die Parteien im Verweigerungsfall ihren subjektiven Willen nicht berücksichtigt sehen. Nach Ansicht von **BE** entspricht die Vorlage nicht den vertragsrechtlichen Grundsätzen, wonach die tatsächlichen Verhältnisse die Basis für die Bestimmung der Vertragsbeziehungen bilden. **Digitalswitzerland** fordert, der Wille der Vertragsparteien müsse klar zum Ausdruck kommen, sodass es zu keinen Willensmängeln komme.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (**GE, GL, SPS, SGB, HotellerieSuisse und Syndicom**) weisen auf den Widerspruch zur EU-Regulierung und insbesondere zur neuen Richtlinie hin, wonach bei Personen, die Plattformarbeit leisten, grundsätzlich ein Arbeitsverhältnis vermutet wird.

Nach Auffassung von **VD** wird die Situation durch die Überprüfung der Vereinbarungen im Vergleich zu heute komplizierter. Der Kanton befürchtet eine Zunahme der Streitigkeiten, relativiert aber dieses Risiko, weil die Vereinbarungen nur in Grenzfällen zum Tragen kämen.

Nach Ansicht der **glp** dagegen führt die derzeit unklare Rechtslage häufig zu Unsicherheiten. Die Verankerung der Hauptkriterien im Gesetz sowie die Berücksichtigung von Parteivereinbarungen seien entscheidende Schritte, um Rechtssicherheit zu schaffen und die Rechtsstreitigkeiten wegen der Statusbestimmung zu reduzieren.

### **3.2.2 Unterstützung bei der Abrechnung von Selbstständigerwerbenden**

**BS, FR, GE, GL, NW, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VS, KKAK, VVAK und FER** lehnen diesen Vorschlag ab und geben zu bedenken, dass die AHV-Beiträge für Selbstständigerwerbende heute in einem einfachen, sehr effizienten und hoch automatisierten Verfahren festgelegt werden. Die Steuerbehörden übermittelten dafür ein einziges selbstständiges Gesamteinkommen an die Ausgleichskassen, die auf dieser Grundlage die Beiträge festsetzten. Eine Änderung würde die Komplexität erhöhen sowie das Verfahren verteuern und erschweren.

Gemäss **SAV, HotellerieSuisse und Swisstaffing** soll die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 14 Absatz 4bis AHVG den sozialen Schutz der Selbstständigerwerbenden verbessern. Allerdings handle es sich lediglich um eine fakultative Unterstützung seitens der Unternehmen, die trotzdem nur zu einer unvollständigen sozialen Absicherung führen würde. Die Anpassung sei daher nicht geeignet und ausreichend, um die soziale Absicherung der Selbstständigerwerbenden zu verbessern; dabei gehe es nicht nur um die Entrichtung der AHV-Beiträge bei der Ausgleichskasse. **HotellerieSuisse** und **Swisstaffing** erwähnen, dass die Partner der Selbstständigerwerbenden im Fall von ungenügenden Beitragszahlungen nicht in die Verantwortung genommen werden könnten.

**Travail.Suisse und Zustellung Schweiz** wenden ein, dass die vorgeschlagene Unterstützung bei der Abrechnung eine Art Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Plattform bilde, weil die Plattformarbeitenden oft stark von diesen Unternehmen abhängig seien. Es handle sich also um Scheinselbstständigkeit, die mit der neuen Regelung leichter ermöglicht werden solle. Nach dem Dafürhalten von **Allpura** handelt es sich um eine Scheinlösung, denn diese Dienstleistung sei für die selbstständigen Personen bestimmt nicht kostenlos. Für das **Centre patronal** widerspricht dieser Gesetzesentwurf dem Prinzip der Eigenverantwortung.

**AG, NE, VD, FDP, gIp, HKBB, SAV, VZH und ZHK** unterstützen hingegen die vorgeschlagene Änderung. Auch **SOHK und U.** sprechen sich dafür aus und erklären, dass die Vorteile der Digitalisierung es erlaubten, den Informationsfluss zwischen Plattformen und Sozialversicherungskassen zu verbessern. **VD** relativiert die Komplexität des Vollzugs und hält die Massnahme für annehmbar, um die soziale Absicherung der Selbstständigerwerbenden zu verbessern. Nach Ansicht von **NE** sollte mit dieser Änderung die Schwarzarbeit bekämpft werden können. Die Anmeldung der Plattformarbeitenden müsste obligatorisch sein, auch wenn sie schwer überprüfbar sei.

### 3.3 Stellungnahmen zu den Bestimmungen

#### 3.3.1 Artikel 12 Absatz 3 ATSG

**ZG** beantragt, die Subsidiarität der Berücksichtigung von Parteivereinbarungen besser zum Ausdruck zu bringen und klarzustellen, dass den Ausgleichskassen ein Ermessen zukommt. Der zweite Satz soll wie folgt geändert werden: *«Kann der Status nicht klar bestimmt werden, so können allfällige schriftliche Parteivereinbarungen berücksichtigt werden».*

Das **Centre patronal** möchte den letzten Satz streichen, weil der Parteiwille deklarativ bleiben und kein direktes Recht schaffen solle.

**AG** schlägt vor, bereits in den Erläuterungen zum Gesetzesartikel (nicht erst auf Verordnungsstufe) klarzustellen, ob mit der Schriftlichkeit der Parteivereinbarungen das Erfordernis einer eigenhändigen bzw. qualifizierten elektronischen Unterschrift gemeint sei.

Gemäss dem Vorschlag des **SAV** könnte als Voraussetzung für die Gültigkeit des Parteiwillens zusätzlich ein Nachweis verlangt werden, gemäss dem sich die Vertragsparteien sämtlicher rechtlicher Konsequenzen der Selbstständigkeit (wie sozialversicherungsrechtlicher Schutz usw.) bewusst und damit einverstanden sind.

#### 3.3.2 Artikel 12 Absatz 4 ATSG

Nach Auffassung von **SPS, SGB und Syndicom** ist der Umfang der Delegationsdelegation an den Bundesrat unklar.

**Digitalswitzerland** regt an, über die zentralen Anforderungen nachzudenken, die die Verordnung besonders hinsichtlich der genügenden Aufklärung von Personen, die auf Plattformen arbeiten, beinhalten sollte.

#### 3.3.3 Artikel 14 Absatz 4bis AHVG

**SAV, VZH und ZHK** verlangen eine verpflichtende Bestimmung, wonach der Bundesrat regeln müssen, wie die Vertragspartner von Selbstständigerwerbenden auf freiwilliger Basis die Entrichtung von Beiträgen gewährleisten könnten.

## 4 Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

### 1. Kantone Cantons Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

### 2. Politische Parteien Partis politiques Partiti

FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
GRÜNE VERT-E-S VERDI	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera
glp	Grünliberale Partei Schweiz

PVL PVL	Parti vert'libéral Suisse Partito verde liberale svizzero
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro
JFS JLR GLRT	Jungfreisinnige Jeunes Libéraux-Radicaux Giovani Liberali Radicali
JSVP JUDC	Junge SVP Jeunes UDC

**3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna**

	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
--	---

**4. Verbände der Wirtschaft  
Associations de l'économie  
Associazioni dell'economia**

SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
sbv usp usc	Schweizer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera del Contadini
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
KFMV SEC SIC	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio
	Travail.Suisse

**5. Weitere Organisationen**  
**Autres organisations**  
**Altre organizzazioni**

KKAK CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
VVAK ACCP	Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen Association suisse des caisses de compensation professionnelles
SUVA	Suva

**6. Andere interessierte Organisationen oder Einzelpersonen bzw. Unternehmen**  
**Autres organisations, entreprises ou personnes individuelles intéressées**  
**Altre organizzazioni, società o persone individuale interessate**

Allpura	Allpura - Arbeitgeberverband Gebäudedienstleistungen
	Centre patronal
	digitalswitzerland
	Distribution Suisse
HKBB	Handelskammer beider Basel
	HandelSchweiz Commerce Suisse Commercio Svizzera
	HotellerieSuisse
FER	Fédération des entreprises romandes
	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
SBV SSE SSIC	Schweizerischer Baumeisterverband Société Suisse des Entrepreneurs Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
SOHK	Solothurner Handelskammer
Swico	Swico - Association professionnelle pour le secteur des technologies de l'informatique et des communications (TIC), ainsi que de l'Internet
	Swissstaffing
	Syndicom
	Ville de Lausanne
VZH	Arbeitgeber Zürich

ZHK	Zürcher Handelskammer
<b>Organisationen oder Einzelpersonen bzw. Unternehmen</b>	
U.	Über